inside
INFORMATIONEN

QUARTALS-MAGAZIN

Winter 2024/25

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

GRS
STEUERBERATUNG

Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes nach 16 Jahren:
50 Cent pro Kilometer für PKW, Motorrad und Fahrrad
Seite 7

Steuertipps für Unternehmen zum Jahresende 2024:
7 praktische Empfehlungen zur Optimierung der Steuerlast
Seiten 8 - 9

Wohnraum- und Bauoffensive:
Nachhaltig investieren, steuerlich profitieren
Seite 11

Neuerungen in der Bilanzierung von Hybridkapital:
AFRAC-Stellungnahme 40 ersetzt KFS/RL 13
Seite 13

INHALT

PERSONALMANAGEMENT 4
- Neue Regelungen zu Fahrtkosten und Kilometergeld: Einführung von Fahrtkostenersatz- und Kilometergeldverordnung
- Fester Arbeitsplatz beim Großkunden: Steuerliche Konsequenzen für Reiseaufwandsentschädigungen

RECHNUNGSWESEN 6
- Digitalisierung der Mehrwertsteuer: Neue E-Rechnungspflicht ab 1. Jänner 2025 in Deutschland
- Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes nach 16 Jahren: 50 Cent pro Kilometer für PKW, Motorrad und Fahrrad

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG 8
- Steuertipps für Unternehmen zum Jahresende 2024: 7 praktische Empfehlungen zur Optimierung der Steuerlast

STEUERFACHBERATUNG 10
- Mantelkauftatbestand und der Untergang der Verlustvorträge: VwGH-Entscheidung bestätigt Verlust steuerlicher Vorteile
- Wohnraum- und Bauoffensive: Nachhaltig investieren, steuerlich profitieren

UNTERNEHMENSBERATUNG 12
- Aktuelle Entwicklungen bei der Forschungsprämie: Mehr Förderungen für Innovationen seit 2024

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 13
- Neuerungen in der Bilanzierung von Hybridkapital: AFRAC-Stellungnahme 40 ersetzt KFS/RL 13

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN 14
- Update zur Kleinunternehmerregelung ab 2025
- Finanznavi als neue Plattform für Finanzbildung
- Update zur lohnabgabenfreien Mitarbeiterprämie 2024
- Interview zu unseren Weihnachtstraditionen und Adventaktionen

INTEAM 16
- Beiträge zur Teilnahme an drei Karrieremessen, einem Ausstellungsrundgang durch den Stollen der Erinnerung, dem Start bei zwei Laufevents im Herbst, unserem Herbstworkshop 2024 und einer Defibrillatorschulung am Standort Steyr

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN 18
- Skurriles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

Weihnachts-
SPENDEN AKTION

für younus – Mentoring für Kinder, Jugendliche & Erwachsene

IMPRESSUM
MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag. Thomas Mandorfer; Mag. Eleonora Marincheva;
Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER
Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können.
Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.

Unterm Weihnachtsbaum: **Herausfordernde Zeiten zum Jahresabschluss.**

Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,

das Jahresende lädt uns traditionell dazu ein, innezuhalten und zurückzublicken. **2024 war ein Jahr voller Herausforderungen**, die uns auch ins kommende Jahr begleiten werden: Globale Krisen, politische Unsicherheiten und die angespannte wirtschaftliche Lage im EU-Raum trüben die Aussichten auf einen raschen Aufschwung. Für die noch zu bildende Regierung wird es entscheidend sein, **Wege aus dieser schwierigen Phase zu finden und neue Perspektiven zu eröffnen**. Einzelne Lichtblicke, wie das zu erwartende Auslaufen strenger Wohnkreditregeln (KIM-Verordnung), lassen jedoch bereits auf eine Belebung baunaher Branchen hoffen.

Gerade in Zeiten der Herausforderungen sind gemeinschaftliche Initiativen wichtig. Daher setzen wir natürlich auch heuer unsere **Tradition der Weihnachtsspendensammlung** fort. Mit der Aktion „GRSx3" unterstützen wir den Verein **younus – Mentoring für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**. Dieses großartige Projekt bietet Menschen in schwierigen Lebenssituationen eine Chance auf neue Perspektiven. Wenn Sie uns **bis zum 19. Dezember** besuchen, finden Sie dazu im Eingangsbereich unserer Standorte eine Spendensammelbox.

Eine organisatorische Änderung möchten wir ebenfalls ankündigen: Mit 2. Jänner 2025 müssen im Zuge der **Erneuerung unserer Telefonanlage** die Durchwahlen (fast) aller Kolleg:innen angepasst werden. **Die Hauptnummern unserer Standorte bleiben jedoch unverändert**. Details hierzu finden Sie auf unserer Website.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen frohe Festtage sowie eine erholsame Zeit im Kreise Ihrer Liebsten. Genießen Sie diese Winterausgabe, schöpfen Sie Kraft aus den Feiertagen und starten Sie mit Zuversicht in ein erfolgreiches neues Jahr. Wir freuen uns, Sie auch 2025 weiterhin begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellnberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag. Dr.
Robert Bachl
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Simone Drechsler
TEL +43 7252 / 572–25
MAIL simone.drechsler@grs.at

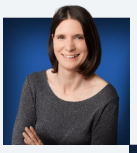

Viktoria Schweitzer
TEL +43 7252 / 572–22
MAIL viktoria.schweitzer@grs.at

Neue Regelungen zu Fahrtkosten und Kilometergeld:

Einführung der Fahrtkostenersatz- und Kilometergeldverordnung

Mit 1. Januar 2025 treten zwei Verordnungen in Kraft, die die Abgeltung von Fahrtkosten und Kilometergeld grundlegend neu regeln: die Fahrtkostenersatzverordnung (FKE-VO) und die Kilometergeldverordnung (KmG-VO). Beide Regelungen schaffen klare Richtlinien und Transparenz für steuerliche Vergünstigungen bei beruflich veranlassten Fahrten und betreffen sowohl Arbeitgeber:innen, die Fahrtkosten steuerfrei vergüten möchten, als auch Arbeitnehmer:innen und Selbständige, die ihre Fahrten steuerlich geltend machen wollen. Während die FKE-VO insbesondere für Dienstreisen und berufliche Fahrten gilt, richtet sich die KmG-VO primär an Selbständige und Arbeitnehmer:innen, die Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ansetzen.

Fahrtkostenersatzverordnung (FKE-VO)

Die FKE-VO, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II Nr. 288/2024, gilt **für Dienstreisen und berufliche Fahrten von Dienstnehmer:innen ab dem 01.01.2025**. Sie kommt zur Anwendung, **wenn der/die Arbeitgeber:in nicht die tatsächlichen Kosten für von Dienstnehmer:innen erworbene Fahrkarten für Massenbeförderungsmittel ersetzt**. Die Verordnung bietet zwei Möglichkeiten für die steuerfreie Vergütung von Fahrtkosten, wobei die **jährliche Obergrenze bei EUR 2.450,-** liegt:

1. Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift (RGV):

- EUR 0,50 pro Kilometer für die ersten 50 km,
- EUR 0,20 pro Kilometer für die nächsten 250 km,
- EUR 0,10 pro Kilometer für jeden weiteren Kilometer.

Der max. steuerfreie Betrag pro Wegstrecke beträgt dabei EUR 109,-.

2. Fiktive Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel:
Hierbei wird der Betrag angesetzt, der für die günstigste reguläre Fahrkarte (z. B. ÖBB-Ticket 2. Klasse, jedoch nicht Sparschiene-Tickets) anfällt.

Die erwähnten Alternativen sind **nicht nur in der Personalverrechnung, sondern auch für den Bereich der Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung anwendbar** (also für beruflich veranlasste Reisen, allerdings nicht für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Kilometergeldverordnung (KmG-VO)

Die neue KmG-VO, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II Nr. 289/2024, **regelt die pauschale Abgeltung von Aufwendungen für betriebliche oder berufliche Fahrten ab dem 01.01.2025**. Die neue Verordnung gilt **nicht für die Personalverrechnung, sondern bezieht sich auf die Geltendmachung von Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Betriebsausgaben für Selbständige**. Wesentliche Punkte der Verordnung sind:

- Die Verordnung umfasst die **Nutzung von Pkw, Kombinationskraftwagen, Motorrädern, Motorfahrrädern sowie Fahrrädern**.
- Der **Kilometergeldsatz beträgt einheitlich EUR 0,50 pro Kilometer für Pkw, Motorräder und Fahrräder**.
- Für die steuerfreie Berücksichtigung ist ein **Fahrtenbuch oder eine vergleichbare Dokumentation** erforderlich, die mind. Datum, Kilometerstand, gefahrene Tageskilometer, Start- und Zielort sowie den Zweck der Fahrt enthält.
- Das Kilometergeld deckt sämtliche Aufwendungen wie Abschreibung, Treibstoff, Service- und Reparaturkosten, Steuern, Gebühren, Versicherungen und Finanzierungskosten ab.

Zu beachten ist, dass die steuerfreie pauschale Berücksichtigung **nur für Fahrzeuge zulässig ist, die nicht dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind**. Zudem gelten Kilometerhöchstgrenzen von 30.000 km für Pkw, Kombinationskraftwagen, Motorräder und Motorfahrräder sowie 3.000 km für Fahrräder.

Unser Fazit:

Die Einführung der FKE-VO und KmG-VO bringt klare und einheitliche Regelungen für die steuerfreie Vergütung von Fahrtkosten und Kilometergeld. Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen sollten mit den neuen Bestimmungen vertraut machen, um die Vorteile optimal nutzen zu können. Für weiterführende Informationen und individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Martina Gruber
TEL +43 7252 / 572–19
MAIL martina.gruber@grs.at

Susanne Roll
TEL +43 7252 / 572–28
MAIL susanne.roll@grs.at

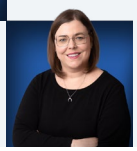

Fester Arbeitsplatz beim Großkunden:

Steuerliche Konsequenzen für Reiseaufwandsentschädigungen

Die Frage, ob ein/e Mitarbeiter:in des Arbeitgebers, der dauerhaft am Standort eines Großkunden tätig ist, Anspruch auf steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen hat, wurde in einem aktuellen Fall vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden (29.05.2024, Ro 2022/15/0019). Dieses Urteil ist zwar einzelfallbezogen, kann aber weitreichende Auswirkungen auf die Praxis der Steuerfreiheit von Reiseaufwandsentschädigungen haben.

Hintergrund der Entscheidung

Laut § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 können **Reiseaufwandsentschädigungen wie Tages- und Nächtigungsgelder steuerfrei ausbezahlt werden, sofern die Tätigkeit außerhalb des üblichen Dienstortes ausgeführt wird**. Ziel dieser Regelung ist es, die mit wechselnden Arbeitsplätzen verbundenen Mehraufwendungen auszugleichen. In der zugrunde liegenden Rechtssache betraf dies Mitarbeiter:innen eines Unternehmens, die langfristig in Industriebetrieben eines Großkunden eingesetzt wurden. **Das Unternehmen war aufgrund des KV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe zur Auszahlung der Reiseaufwandsentschädigungen verpflichtet**.

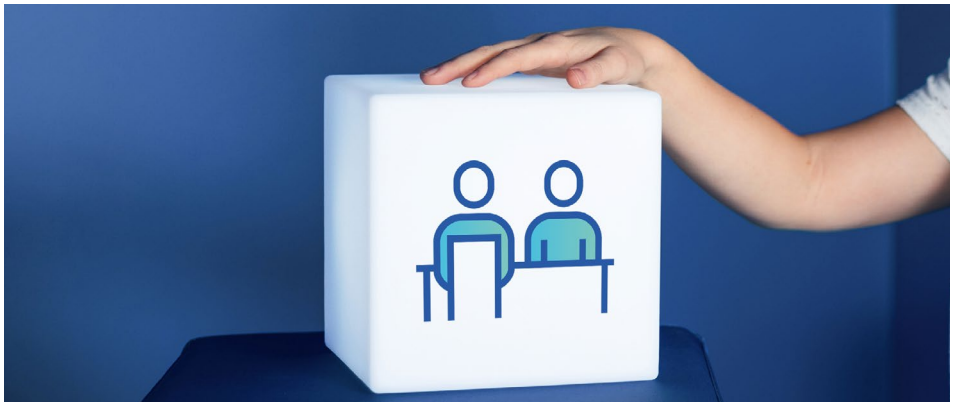

Bei einer Prüfung wurde sodann beanstandet, dass solche Tätigkeiten steuerlich nicht mehr als Reisen qualifizieren, da der **Standort des Großkunden aufgrund der Dauer und Regelmäßigkeit als „fester Arbeitsplatz" einzustufen sei**.

Kernaussagen des VwGH

Der VwGH bestätigte die Auffassung der Prüforgane und stellte klar, dass ein Arbeitsplatz auch dann als „fester Arbeitsplatz" betrachtet wird, wenn er sich auf dem Werksgelände eines Großkunden des Arbeitgebers befindet. Entscheidend ist die dauerhafte und regelmäßige Tätigkeit an diesem Ort. **Bei Tätigkeiten an einem festen Arbeitsplatz besteht sodann kein Anspruch auf steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen, da die charakteristische „Reiseerschwernis" entfällt**. Es spielt dabei keine Rolle, ob der/die Arbeitgeber:in per Kollektivvertrag zur Auszahlung verpflichtet ist.

Auswirkungen auf die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass bei der steuerlichen Behandlung von Tagesgeldern einige Stolpersteine versteckt sind und **Arbeitgeber:innen den Begriff des „Reisens" restriktiv auszulegen haben**. Unternehmen sollten folgende Punkte beachten:

- **Langfristige Einsätze bei Kund:innen sind sorgfältig zu prüfen**, um steuerliche Risiken zu vermeiden.
- Es kann **nicht automatisch eine Steuerbefreiung abgeleitet werden, wenn der/die Arbeitgeber:in per Kollektivvertrag zur Auszahlung von Reiseaufwandsentschädigungen verpflichtet ist**.

Unser Fazit:

Das Urteil setzt einen wichtigen Maßstab für die Behandlung von Reiseaufwandsentschädigungen in steuerlicher Hinsicht. Arbeitgeber:innen sollten ihre internen Prozesse überprüfen, um den neuen Anforderungen zu entsprechen. Kontaktieren Sie uns gerne, wenn Sie weitere Unterstützung oder Beratung benötigen.

Michaela Puchner
TEL +43 7252 / 572–67
MAIL michaela.puchner@grs.at

Kalvin Zeirzer, B.Sc. (WU), LL.M.
TEL +43 7252 / 572–102
MAIL kalvin.zeirzer@grs.at

Digitalisierung der Mehrwertsteuer:

Neue E-Rechnungspflicht ab 1. Jänner 2025 in Deutschland

Die Digitalisierung macht auch vor der Mehrwertsteuer nicht halt: Mit der Initiative „VAT in the Digital Age" (VIDA) rücken E-Rechnung und E-Reporting in den Fokus. Während europäische Regelungen noch ausstehen, führt Deutschland ab dem 1. Jänner 2025 erste verpflichtende Vorgaben für die E-Rechnung ein. Dieser Beitrag beleuchtet die Neuerungen und deren Auswirkungen auf Unternehmen in und außerhalb Deutschlands.

Aktueller Stand der Rechnungsdefinition

Die Definition der Rechnung findet sich im deutschen Umsatzsteuergesetz (§ 14 Abs. 1 UStG). **Bisher waren Rechnungen auf Papier oder in elektronischer Form – wie PDF, JPEG oder PNG – zulässig**, wobei eine elektronische Übermittlung der Zustimmung der Empfänger:innen bedurfte.

Im Gegensatz dazu sind **E-Rechnungen im neuen Verständnis** als semantisches Datenformat gestaltet. Sie **ermöglichen einen medienbruchfreien Import in verarbeitende Systeme und basieren auf XML-Standards**, die primär für maschinelle Verarbeitung konzipiert sind und nur mit geeigneter Software maschinenlesbar.

Einführung eines neuen E-Rechnungsbegriffs ab 2025

Ab 1. Jänner 2025 wird der Begriff der E-Rechnung im deutschen UStG neu definiert. **Eine E-Rechnung liegt künftig vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**. Das Format muss der **europäischen Norm EN 16931** entsprechen oder so gestaltet sein, dass die Pflichtangaben in ein EN-konformes Format extrahiert werden können. **Beispiele hierfür sind Xstandard oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1**. Alle Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, wie etwa **Papierrechnungen oder PDFs, gelten ab 2025 als „sonstige Rechnungen"**.

E-Rechnungspflicht beginnt schon 2025

Die verpflichtende Nutzung der E-Rechnung gilt für B2B-Umsätze, die in Deutschland steuerbar sind, und setzt die Ansässigkeit beider Parteien für Umsatzsteuerzwecke in Deutschland voraus. Die Einführung erfolgt stufenweise:

- **Ab 01.01.2025 sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, E-Rechnungen anzunehmen**. Die bisher notwendige Zustimmung der Empfänger:innen entfällt, um eine schnellere Integration in betriebliche Prozesse zu fördern.
- **Bis zum 31.12.2026 können B2B-Umsätze weiterhin mit „sonstigen Rechnungen" abgerechnet werden**. Für kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz von max. EUR 800.000,- im Jahr 2026 verlängert sich die Übergangsfrist bis Ende 2027.

Auswirkungen auf österreichische Unternehmen

Die doppelte Ansässigkeit (Leistende:r und Leistungsempfänger:in) könnte zunächst den Eindruck erwecken, dass ausländische Unternehmen von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind. **Verfügen sie jedoch über eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Deutschland, gelten ihre Umsätze als inländisch und unterliegen ebenfalls der Pflicht zur E-Rechnung**.

Zudem wird in der Praxis bei **umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen** oft pauschal von einer deutschen Ansässigkeit ausgegangen. Dadurch könnten sie **ab 2025 faktisch von deutschen Lieferanten zur Annahme von E-Rechnungen verpflichtet werden**. Ein weiterer Einflussfaktor sind deutsche Kund:innen, insbesondere Großkonzerne, die nach einer Systemumstellung **verstärkt auf die Ausstellung von E-Rechnungen durch ausländische Lieferant:innen drängen könnten**. Die tatsächliche Verbreitung wird jedoch davon abhängen, wie viele Unternehmen frühzeitig auf die neue Technologie umstellen werden.

Unser Fazit:

Die Einführung der E-Rechnungspflicht ab 2025 markiert einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung des Umsatzsteuerwesens in Deutschland. Sie bringt nicht nur klare Vorgaben für deutsche Unternehmer:innen, sondern auch potenzielle Herausforderungen für ausländische Unternehmen mit sich, insbesondere in Bezug auf die Ansässigkeitsprüfung und die Akzeptanz neuer Rechnungsformate. Wie sich diese Neuerungen langfristig auf die Praxis auswirken, bleibt abzuwarten. Der Trend hin zu automatisierten Prozessen ist jedoch klar vorgezeichnet.

Margot Satzinger
TEL +43 7252 / 572–74
MAIL margot.satzinger@grs.at

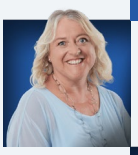

Philipp Riener, LL.M.
TEL +43 7252 / 572–49
MAIL philipp.riener@grs.at

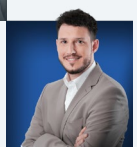

Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes nach 16 Jahren:

50 Cent pro Kilometer für PKW, Motorrad und Fahrrad

Die gesetzlichen Regelungen der geltenden Kilometergeld-Sätze wurden erstmalig seit dem Jahr 2008 im Rahmen des kürzlich erlassenen Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 (PrAG 2025) geändert und auf 50 Cent pro Kilometer erhöht. Diese Anpassung betrifft ab dem Jahr 2025 alle Fahrzeuge gleichermaßen.

Neue Regelungen für Fahrzeuge des Privatvermögens

Ab 1. Jänner 2025 kann für die berufliche Nutzung eines dem Privatvermögen zugehörigen Fahrzeuges, **statt der seit 1. Juli 2008 geltenden 42 Cent pro Kilometer, ein erhöhter Kilometergeld-Satz in Höhe von 50 Cent pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden**. Dem Privatvermögen zugerechnet wird ein Kfz dann, **wenn die betriebliche Nutzung unter 50 % liegt**. Durch das amtliche Kilometergeld werden sämtliche Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten PKWs pauschal abgegolten (darunter fallen auch Park- und Mautgebühren). Der Nachweis der Kilometergelder hat grundsätzlich durch das Führen eines Fahrtenbuches zu erfolgen, kann jedoch auch durch exakt geführte Reiseberichte oder Reisekostenabrechnungen erbracht werden.

Erhöhung des Kilometergeldes auch bei Motorrädern, Fahrrädern und Fahrgemeinschaften

Die Regelungen gelten gem. dem PrAG 2025 sowohl für PKW, Motorräder als auch Fahrräder. **Vor allem im Bereich der Zweiräder wurden die gültigen Sätze, bei Motorrädern (bisher: 24 Cent) und bei Fahrrädern (bisher: 38 Cent), wesentlich angehoben**. Um die Bildung von Fahrgemeinschaften bei Dienstreisen attraktiver zu gestalten und zu fördern, wurde **auch das Kilometergeld für Mitfahrer:innen von 5 Cent auf 15 Cent angehoben**.

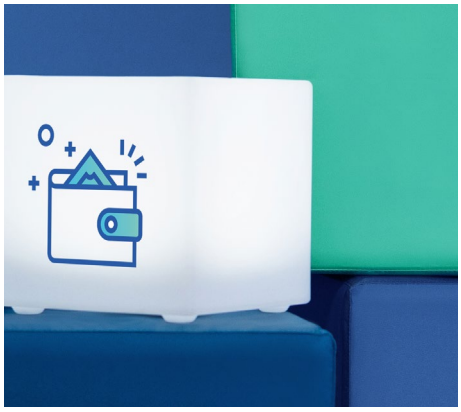

Die Obergrenze zur Geltendmachung von Kilometergeld für betriebliche Fahrten von Kraftfahrzeugen liegt unverändert bei max. 30.000 Kilometer pro Jahr. Dabei ergeben sich keine Unterschiede, ob lediglich ein PKW oder mehrere verschiedene genutzt werden. **Die Obergrenze der max. ansetzbaren beruflich gefahrenen Kilometer bei Fahrrädern wurde im Rahmen des PrAG 2025 von 1.500 auf 3.000 erhöht**.

Andere Neuerungen bei beruflich veranlassten Reisen

Zusätzlich zur Änderung des Kilometergeldes mit 01.01.2025 sieht das PrAG 2025 auch Anpassungen der steuerfreien Pauschalsätze für Geschäftsreisen vor. **Das Taggeld (Diäten) für berufliche Reisen wird mit Jahresbeginn 2025 von max. EUR 26,40 pro Tag auf EUR 30,- pro Tag und das nachweisfreie Nächtigungsgeld von EUR 15,- auf EUR 17,- erhöht**.

Unser Fazit:

Die Anpassung der Kilometergelder und Pauschalsätze für Geschäftsreisen stellt eine Reaktion der Gesetzgebung auf die steigenden Lebenserhaltungskosten dar und soll eine merkliche Entlastung mit sich bringen. Zusätzlich soll durch die Anhebung des Kilometergeld-Satzes und die Verdoppelung der Obergrenze für betrieblich gefahrene Kilometer bei Fahrrädern und E-Bikes die berufliche Nutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln attraktiver gemacht werden.

Steuertipps für Unternehmen zum Jahresende 2024:

7 praktische Empfehlungen zur Optimierung der Steuerlast

Das Jahresende rückt näher – eine gute Gelegenheit, Ihre steuerliche Situation zu überprüfen und rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Ihre Steuerlast für 2024 zu senken. Gerade in den letzten Wochen des Jahres lassen sich oft noch Vorteile nutzen, die Ihnen bares Geld sparen können. Im Folgenden stellen wir Ihnen sieben klassische Empfehlungen vor, mit denen Sie Ihre Finanzen gezielt entlasten, um das Jahr steuerlich optimal abzuschließen.

1. Gewinnfreibetrag für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften

Natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften können den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen. Dieser setzt sich aus dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Freibetrag zusammen. Der **Grundfreibetrag beträgt 15 % des Gewinns, max. jedoch EUR 4.950,-** (bei einem Gewinn bis EUR 33.000,-). Für Gewinne über EUR 33.000,- kann ein **zusätzlicher Freibetrag** geltend gemacht werden, sofern Investitionen in bestimmte abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Mindestnutzungsdauer von vier Jahren oder in bestimmte Wertpapiere erfolgen. **Die Staffelung verläuft wie folgt:**

- ➔ für die nächsten EUR 145.000,- Gewinn: 13 % Freibetrag
- ➔ für die nächsten EUR 175.000,- Gewinn: 7 % Freibetrag
- ➔ für die nächsten EUR 230.000,- Gewinn: 4,5 % Freibetrag
- ➔ darüber hinaus: kein weiterer Freibetrag

Wichtiger Hinweis: Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des Gewinnfreibetrags verwendet werden, können **nicht gleichzeitig für den Investitionsfreibetrag (IFB)** berücksichtigt werden. Eine doppelte Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

Praktischer Tipp: Beachten Sie, dass der investitionsbedingte Freibetrag nicht nur für klassische Betriebsmittel wie Maschinen oder Geschäftseinrichtung gilt, sondern **auch für Investitionen in Wertpapiere, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**. Planen Sie Ihre Investitionen daher rechtzeitig und prüfen Sie, ob Ihre geplanten Anschaffungen für den Freibetrag infrage kommen.

2. Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 1.000,- können im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Dies bietet eine einfache Möglichkeit, kleinere Anschaffungen steuerlich geltend zu machen und Ihre Steuerlast noch im Jahr 2024 zu senken.

Praktischer Tipp: Wenn Sie entsprechende Anschaffungen planen, kann es **aus steuerlicher Sicht sinnvoll sein, diese noch vor dem 31.12.2024 zu tätigen**. Beachten Sie jedoch die Unterschiede: Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung maßgeblich, während für bilanzierende Unternehmen das Anschaffungsdatum entscheidend ist. Achten Sie dabei darauf, dass die **Wirtschaftsgüter eindeutig dem Betriebsvermögen zugeordnet werden können**. Beispiele für GWG sind Büromaterial, kleinere elektronische Geräte oder Werkzeuge.

3. Halbjahresabschreibung für Investitionen bis Jahresende

Wird ein **abnutzbares Wirtschaftsgut noch vor dem 31.12.2024 in Betrieb genommen, steht Ihnen eine Halbjahres-Abschreibung zu**. Diese Regelung gilt unabhängig davon, wie lange das Wirtschaftsgut im Jahr 2024 tatsächlich genutzt wird.

Praktischer Tipp: Sorgen Sie dafür, dass die Nutzung (z. B. durch Inbetriebnahmebescheinigung oder Nutzungsprotokoll) dokumentiert ist, um eine **zeitgerechte Inbetriebnahme ggf. beweisen** zu können.

Dipl.Vw. **Eva Herrmann**
TEL +43 7252 / 572–43
MAIL eva.herrmann@grs.at

Julia Lindner, LL.B. oec.
TEL +43 7252 / 572–34
MAIL julia.lindner@grs.at

4. Investitionsfreibetrag (IFB)

Bei der Anschaffung oder Herstellung von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern kann ein Investitionsfreibetrag (IFB) geltend gemacht werden. Dieser beträgt **10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter im Bereich Ökologisierung sogar 15 %**. Der IFB kann nur für Wirtschaftsgüter angewandt werden, die mind. vier Jahre im Betrieb verbleiben.

Praktischer Tipp: Der IFB kann **nicht in Kombination mit anderen steuerlichen Begünstigungen**, wie dem Gewinnfreibetrag, geltend gemacht werden. Planen Sie daher sorgfältig, welche Steueranreize für Ihre Investitionen die größte Wirkung erzielen. **Prüfen Sie, ob Ihre Investitionen in den Bereich der Ökologisierung fallen**, um von der höheren Begünstigung zu profitieren. Beispiele hierfür sind Photovoltaikanlagen, Energiespeichersysteme oder Elektromobilität.

5. Mitarbeiterprämie (MAP)

Gewährt ein/e Arbeitgeber:in eine **Mitarbeiterprämie (MAP) von bis zu EUR 3.000,- auf Grundlage einer Regelung in einem Kollektivvertrag oder einer vergleichbaren Vereinbarung, so bleibt diese im Jahr 2024 unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei**. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Beitrag "Update zur lohnabgabenfreien Mitarbeiterprämie 2024" unter den Kurzinformationen.

Praktischer Tipp: Ist die Mitarbeiterprämie anwendbar, bietet sie eine attraktive Möglichkeit Beschäftigten einen **finanziellen Bonus** zukommen zu lassen, **ohne dabei die Lohnnebenkosten zu erhöhen**.

6. Geschenke für Mitarbeiter:innen

Unternehmen können ihren **Mitarbeiter:innen jährlich Sachzuwendungen bis zu EUR 186,- steuer- und sozialversicherungsfrei** gewähren. Diese Zuwendungen dürfen nicht in Bargeld umgewandelt werden; zulässig sind bspw. Gutscheine, die nicht in Bargeld eingelöst werden können. Zusätzlich sind geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, wie etwa Weihnachtsfeiern, bis zu EUR 365,- pro Jahr und Person steuerfrei.

Praktischer Tipp: Achten Sie darauf, dass die steuerfreie Höchstgrenze pro Jahr und Person nicht überschritten wird, da der **übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig** wird. Zudem sollten die Zuwendungen dokumentiert und im Zweifel eindeutig nachweisbar sein, bspw. durch Belege oder Rechnungen.

7. Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Die allgemeine **Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen und Belege beträgt gemäß § 132 BAO sieben Jahre. Für das Jahr 2017 endet diese Frist am 31.12.2024**. Unterlagen, die in laufenden Verfahren (z. B. Steuer-, Gerichts- oder Behördenverfahren) benötigt werden, müssen darüber hinaus aufbewahrt werden. Dokumente zu Grundstücken sind gemäß § 18 Abs. 10 UStG 22 Jahre lang aufzubewahren.

Wichtiger Hinweis: Besondere **Sorgfalt ist bei Unterlagen zu Corona-Staatshilfen geboten, da sie nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) überprüft werden können**. Für Energiekostenzuschüsse (EKZ I & II) gilt in der Regel eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

Praktischer Tipp: Prüfen Sie rechtzeitig, **welche Unterlagen Sie ab 01.01.2025 nicht mehr aufbewahren müssen**, um Platz zu schaffen und Ihre Archivierungskosten zu reduzieren. Digitalisierte Belege sind zulässig, sofern sie den Anforderungen der BAO entsprechen.

Unser Fazit:

Bis Jahresende besteht noch die Möglichkeit einige steuerliche Vorteile zu nutzen, um Ihre finanzielle Situation gezielt zu optimieren. Mit einer guten Planung und der richtigen Umsetzung können Sie nicht nur Ihre Steuerlast senken, sondern auch langfristig von klugen Investitionen profitieren. Nutzen Sie die genannten Empfehlungen, um noch rechtzeitig aktiv zu werden. Bei weiterführenden Fragen dazu stehen wir natürlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Mag. **Johann Becker**
TEL +43 7252 / 572-94
MAIL johann.becker@grs.at

Mag. **Eleonora Marincheva**
TEL +43 732 / 60 40 90-725
MAIL eleonora.marincheva@grs.at

Mantelkauftatbestand und der Untergang der Verlustvorträge:

VwGH-Entscheidung bestätigte Verlust steuerlicher Vorteile

Grundsätzlich bleiben steuerliche Verlustvorträge einer GmbH bzw. Körperschaft unbeschränkt vortragsfähig. Eine Ausnahme von dieser Grundregel stellt der sogenannte Mantelkauftatbestand dar, bei dessen Vorliegen die noch nicht verbrauchten Verluste untergehen.

Was ist ein Mantelkauf?

Ein Mantelkauf liegt vor, wenn die Identität der Körperschaft infolge einer wesentlichen Änderung der unmittelbaren Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage, der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur nicht mehr gegeben ist. Eine wesentliche Änderung der

- Gesellschafterstruktur umfasst nach Ansicht der Finanzbehörde einen **Gesellschafterwechsel im Ausmaß von mind. 75 % des stimmberechtigten Kapitals**.
- organisatorischen Struktur liegt vor, wenn **alle oder die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung ersetzt werden**. Hier reicht es auch nicht, dass die bisherige Geschäftsführung zwar formal im Amt belassen wird, aber faktisch über keine Entscheidungsbefugnisse mehr verfügt.
- wirtschaftlichen Struktur liegt vor, wenn sich die **Struktur der Gesellschaft (Vermögen und Tätigkeit) derart ändert, dass eine Vergleichbarkeit mit der bisherigen Unternehmensstruktur nicht mehr gegeben ist** (wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes, massive quantitative Änderung des Betriebsvermögens).

Wichtig ist, dass die **einzelnen Tatbestandselemente unterschiedlich stark ausgeprägt sein können und letztlich das Gesamtbild der Verhältnisse für die Einstufung als Mantelkauf relevant ist**. Ob die Kriterien in einem ausreichenden Ausmaß erfüllt wurden, war in letzter Zeit Gegenstand etlicher Gerichtsentscheidungen.

Entscheidung des VwGH vom 24.04.2024, Ro 2022/15/0040

In diesem Verfahren war vor allem das **Kriterium der Änderung der organisatorischen Struktur strittig**. Wie oben dargelegt, reicht es nicht, die bisherige Geschäftsführung nur formal im Amt zu belassen, während die faktische Geschäftsführung von anderen Personen wahrgenommen wird. Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung stellte der VwGH zunächst fest, dass beim Hinzutreten eines weiteren Geschäftsführers grundsätzlich noch keine Änderung der organisatorischen Struktur vorliegt. **Fungiert der/die neue Geschäftsführer:in aber de facto als Alleingeschäftsführer:in, kann die Voraussetzung für die wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur in wirtschaftlicher Betrachtungsweise erfüllt sein**.

Im entscheidungsgegenständlichen Fall behielt die bisherige alleinige Geschäftsführerin formal ihre Funktion, bezog dafür aber kein Entgelt mehr. Sie übte darüber hinaus keine nach Außen erkennbaren Tätigkeiten mehr aus und auch die operativen Tätigkeiten wurden von den Organen der Käuferin ausgeübt. **Obwohl es zu keinen personellen Änderungen in der Geschäftsführung kam, kann entsprechend der Entscheidung des VwGH trotzdem eine Änderung der organisatorischen Struktur vorliegen**.

Unser Tipp:

Wenn wesentliche Anteile einer GmbH oder Körperschaft erworben werden, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Kriterien des Mantelkauftatbestands erfüllt werden. Denn dann könnten steuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft unwiderruflich verloren gehen. Eine rechtzeitige steuerliche Beratung ist in solchen Fällen unerlässlich, um mögliche Risiken zu minimieren.

Gabriel Sandner, LL.M.
TEL +43 7252 / 572–108
MAIL gabriel.sandner@grs.at

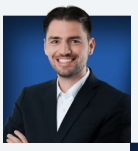

Mag. **Stefan Ratzinger**, LL.M.
TEL +43 7252 / 572
MAIL stefan.ratzinger@grs.at

Wohnraum- und Bauoffensive:

Nachhaltig investieren, steuerlich profitieren

Das Konjunkturpaket "Wohnraum und Bauoffensive" reagiert auf gestiegene Zinsen und Baukosten, fördert leistbaren Wohnraum und unterstützt die Klimaziele. Neben wirtschaftspolitischen Maßnahmen wurden steuerliche Anreize geschaffen, darunter die beschleunigte Abschreibung für energieeffiziente Wohngebäude und ein Ökozuschlag für Sanierungen.

Befristete Erhöhung der Abschreibung für Wohngebäude

Die Möglichkeit zur beschleunigten Abschreibung (AfA) für Gebäude gemäß § 8 Abs. 1a EStG wird befristet erweitert. **Wohngebäude, die zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 fertiggestellt werden, können in den ersten drei Jahren mit einem Abschreibungssatz von 4,5 % (dem dreifachen regulären Satz) abgeschrieben werden**. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude den **„Gebäudestandard Bronze“** gemäß dem „Klimaaktiv-Kriterienkatalog“ in der Version 2020 des BMK erfüllt. Die Halbjahresabschreibung findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Bessere Abschreibungsmöglichkeit für Sanierungsmaßnahmen

Herstellungsaufwand ist gemäß § 28 Abs. 3 EStG grundsätzlich über die Restnutzungsdauer des Gebäudes im Rahmen der AfA abzuschreiben. Ab dem Kalenderjahr 2024 kann dieser jedoch **bei Sanierungsmaßnahmen beschleunigt über die Fünfzehntelabsetzung berücksichtigt werden**. Voraussetzung hierfür ist der **Erhalt einer Bundesförderung** nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes. Diese Regelung schafft steuerliche Anreize insbesondere für ökologisch orientierte Maßnahmen zur „Nachverdichtung“.

Öko-Zuschlag für Wohngebäude

Die Erreichung der Klimaziele steht auch im Fokus der Wohnraum- und Bauoffensive. Als Ergänzung zum bestehenden Öko-Sonderausgabenpauschale für den Privatbereich wurde ein zusätzlicher Ökozuschlag eingeführt, um **klimafreundliche Sanierungen bei vermieteten Wohngebäuden steuerlich zu fördern**. Förderfähige Maßnahmen, wie bspw. die Dämmung von Außenwänden, der Austausch von Fenstern oder der Anschluss an ein Fernwärmenetz, werden mit einem **Zuschlag von 15 %** unterstützt. Dieser Zuschlag kann **in den Jahren 2024 und 2025 als Betriebsausgabe oder Werbungskosten** steuerlich geltend gemacht werden.

Unser Fazit:

Das Konjunkturpaket "Wohnraum und Bauoffensive" setzt gezielte Anreize, um nachhaltiges Bauen und Sanieren steuerlich attraktiver zu machen. Mit der befristeten Möglichkeit der beschleunigten Abschreibung für energieeffiziente Neubauten und dem neuen Ökozuschlag für Sanierungsmaßnahmen werden ökologische Investitionen gefördert. Maßnahmen wie Dämmung, Fenstertausch oder ein Fernwärmeanschluss bieten sowohl wirtschaftliche Vorteile als auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Christine Scharnreithner, M.A.
TEL +43 7252 / 572–44
MAIL christine.scharnreithner@grs.at

Mag. Dr. **Dieter Gstöttner**
TEL +43 7252 / 572
MAIL dieter.gstoettner@grs.at

Aktuelle Entwicklungen bei der Forschungsprämie:

Mehr Förderungen für Innovationen seit 2024

Mit der jüngsten Anpassung der Forschungsprämienverordnung (nunmehr kurz: FoVO) wurde der fiktive Unternehmerlohn, der in die Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie einfließt, auf EUR 50,- pro Stunde erhöht. Diese Änderung betrifft insbesondere kleine Unternehmen und Start-ups, deren unentgeltlich tätige Unternehmer:innen in Forschungs- und Entwicklungsprojekten involviert sind. Für Forschende mit hohen Gehältern wird die Forschungsprämie dagegen durch eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFG) begrenzt.

Anwendungsfälle für den fiktiven Unternehmerlohn

Die Forschungsprämie fördert mit 14 % Aufwendungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung. Seit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 können auch **unentgeltlich tätige Einzelunternehmer:innen, Mitunternehmer:innen und Gesellschafter:innen einer Kapitalgesellschaft einen fiktiven Unternehmerlohn in die Bemessungsgrundlage einbeziehen**. Mit der aktuellen Anpassung wurde dieser Betrag von EUR 45,- auf EUR 50,- pro Stunde angehoben, was einem **max. berücksichtigbaren Betrag von EUR 86.000,- pro Person und Wirtschaftsjahr bzw. einer Forschungsleistung von 1.720 Stunden** entspricht.

Personen, die für die Tätigkeit im Unternehmen eine Vergütung erhalten, können den fiktiven Unternehmerlohn nicht in Anspruch nehmen, selbst wenn der tatsächliche Stundensatz niedriger ist als der fiktive Unternehmerlohn.

Zeitaufzeichnungen auch bei fiktivem Unternehmerlohn essenziell

Um eine Forschungsprämie in Anspruch nehmen zu können, ist eine präzise Dokumentation der Tätigkeiten erforderlich. Alle Personen, die an der Forschung und/oder Entwicklung beteiligt sind, müssen **detaillierte Zeitaufzeichnungen führen, die die tatsächlich geleisteten Stunden und eine aussagekräftige Beschreibung der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten enthalten**. Werden keine oder unzureichende Zeitaufzeichnungen geführt, kann die Forschungsprämie nicht geltend gemacht werden. Unentgeltlich tätige Unternehmer:innen sollten daher bereits bei Beginn eines Forschungsprojektes sicherstellen, dass auch sie sorgfältige Zeitaufzeichnungen führen.

Gehaltsobergrenze bei der Forschungsprämie

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat entschieden, dass die **steuerliche Gehaltsobergrenze von EUR 500.000,- pro Person auch bei der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie anzuwenden ist**. Diese Regelung betrifft nicht nur die Führungsebene, sondern auch Forschende mit Vergütungen über jener Gehaltobergrenze und reduziert entsprechend die abzugsfähigen Personalkosten für die Forschungsprämie. Es bleibt abzuwarten, ob der Verwaltungsgerichtshof der Entscheidung des BFG folgt.

Unser Fazit:

Die Erhöhung des fiktiven Unternehmerlohns auf EUR 50,- pro Stunde stellt eine bedeutende Verbesserung für unentgeltlich tätige Unternehmer:innen dar, die in Forschungs- und Entwicklungsprojekten engagiert sind. Unternehmen sollten diese Anpassung nutzen, um ihre Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie zu optimieren. Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung und Antragstellung.

Mag. Dr. **Robert Bachl**
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL robert.bachl@grs.at

Mag. **Alexander Stellnberger**
TEL +43 7252 / 572
MAIL alexander.stellnberger@grs.at

Neuerungen in der Bilanzierung von Hybridkapital: AFRAC-Stellungnahme 40 ersetzt KFS/RL 13

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) hat im September 2024 die AFRAC-Stellungnahme 40 veröffentlicht, die die Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) neu regelt. Diese Stellungnahme ersetzt die bisher geltende Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen KFS/RL 13 und bringt im Detail wesentliche Änderungen mit sich.

Was ist Hybridkapital?

Hybride Finanzinstrumente kombinieren **Merkmale von Eigen- und Fremdkapital** und positionieren sich somit zwischen diesen beiden Kategorien. Typische Beispiele sind Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital oder partiarische Darlehen. **Die korrekte bilanzielle Einordnung dieser Instrumente ist entscheidend für die Darstellung der Finanzlage eines Unternehmens**.

Unterschiede zur bisherigen KFS/RL 13

Die neue AFRAC-Stellungnahme 40 bringt im Vergleich zur KFS/RL 13 erhebliche Änderungen mit sich, insbesondere in Bezug auf die Kriterien zur Qualifikation als Eigenkapital, die Kapitalerhaltung und den Anwendungsbereich.

Während KFS/RL 13 die Kriterien Nachrangigkeit, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe vorsah, werden diese in AFRAC 40 präzisiert und erweitert. **AFRAC 40 legt den Schwerpunkt auf Nachrangigkeit, Kapitalerhaltung bei Vergütung und Rückzahlung sowie auf eine unbefristete Kapitalüberlassung**. Diese Neudefinition hebt die Bedeutung des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhaltung stärker hervor.

Nach AFRAC 40 ist eine Rückzahlung nur zulässig, wenn das formelle Eigenkapital nach Rückzahlung mind. der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile entspricht. Damit zeigt AFRAC 40 Flexibilität, indem es beidseitige ordentliche Kündigungsrechte für hybride Finanzinstrumente erlaubt, sofern die Kapitalerhaltung gewährleistet ist. Im Gegensatz dazu schließt KFS/RL 13 eine ordentliche Kündigung generell aus.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass **hybride Finanzinstrumente bei Erfüllung der kumulativen Kriterien (Nachrangigkeit, Kapitalerhaltung bei Vergütung und Rückzahlung sowie Unbefristetheit) als Teil des bilanziellen Eigenkapitals ausgewiesen werden**. Dies bedeutet, dass sie nicht mehr als Sonderposition zwischen Eigen- und Fremdkapital erscheinen, sondern klar als Teil des bilanziellen Eigenkapitals ausgewiesen sind.

Geltungsbeginn der neuen Regelungen

Die AFRAC-Stellungnahme 40 ist **auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 beginnen**. Unternehmen sollten sich daher frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut machen, um eine reibungslose Umstellung sicherzustellen.

Unser Fazit:

Die Einführung der AFRAC-Stellungnahme 40 bringt klare Richtlinien für die Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente und ersetzt die bisherige KFS/RL 13. Die vorgenommenen Anpassungen erleichtern die praktische Umsetzung und fördern eine konsistentere Anwendung der Kriterien zur Eigenkapitalqualifikation. Für weitere Informationen und individuelle Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

Update zur Kleinunternehmerregelung ab 2025

In der Umsatzsteuer wird es künftig auch für Unternehmen, die ihren **Firmensitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben**, möglich sein, **auf Antrag die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen**. Wichtig ist, dass der Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt. Eine bloße Betriebsstätte in der EU reicht nicht aus. Unternehmer:innen aus anderen EU-Staaten müssen neben der Einhaltung der nationalen Umsatzgrenze auch weitere Voraussetzungen erfüllen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Dazu gehört, dass der gesamte Jahresumsatz innerhalb der EU sowohl im vorangegangenen als auch im aktuellen Kalenderjahr EUR 100.000,- nicht überschreitet.

Daneben erfährt die nationale **Kleinunternehmerbefreiung auch hinsichtlich Umsatzgrenze und Toleranzregelung Änderungen**. Bisher galt die Umsatzgrenze von EUR 35.000,- als Nettogrenze. Mit 01.01.2025 wird diese Grenze auf eine Bruttogrenze von EUR 55.000,- umgestellt. Diese Grenze darf weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten werden. Bei einer Überschreitung von nicht mehr als 10 % dürfen die Rechnungen bis Jahresende ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Umsatzsteuerpflicht gilt ab dem Folgejahr. Wird die 10 %-ige Toleranzgrenze (Umsatz iHv. EUR 60.500,-) überschritten, sind alle Umsätze ab dem Zeitpunkt der Überschreitung steuerpflichtig. Zuvor erzielte Umsätze bleiben steuerfrei.

Finanznavi als neue Plattform für Finanzbildung

Finanznavi ist die neue, zentrale **Anlaufstelle für Finanzbildung in Österreich**, initiiert vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB). Die Plattform richtet sich an Menschen aller Altersgruppen und deckt wichtige Themen wie Sparen, Investieren, Schuldenmanagement, Konsumentenschutz und Risikomanagement ab. Neben allgemeinen Informationen zur Finanzwelt bietet Finanznavi **individuelle Bildungsangebote, die speziell auf die Bedürfnisse der Nutzer:innen abgestimmt sind**. Eine Vielzahl interaktiver Tools, wie der Finanz-Check, unterstützt User:innen dabei, ihre finanzielle Situation zu analysieren und gezielt zu verbessern. Besondere Highlights sind Weiterbildungsangebote in zukunftsrelevanten Bereichen wie Altersvorsorge und nachhaltiges Investieren.

Die Inhalte sind **kostenfrei und jederzeit online verfügbar**. Finanznavi wird kontinuierlich in Zusammenarbeit mit Expert:innen und Partner:innen aktualisiert und erweitert, um verlässliche, qualitätsgesicherte Informationen bereitzustellen. Dadurch soll die Plattform eine fundierte Entscheidungsfindung im Bereich der Finanzen unterstützen. Detaillierte Informationen finden Sie auf der offiziellen Website: https://finanznavi.gv.at.

Update zur lohnabgabenfreien Mitarbeiterprämie 2024

Die lohnabgabenfreie Mitarbeiterprämie ermöglicht 2024 eine steuer- und **abgabenfreie Auszahlung von bis zu EUR 3.000,- pro Mitarbeiter:in**. Anders als die Teuerungsprämie der Jahre 2022 und 2023 ist dafür eine **kollektivvertragliche Ermächtigung zwingend erforderlich**. Ein wesentlicher Unterschied zur Teuerungsprämie ist weiters die eingeschränkte Flexibilität. Während in 2022 und 2023 Prämien ohne lohngestaltende Vorschrift bis EUR 2.000,- möglich waren, **erfordert die Steuerbefreiung 2024 striktere Rahmenbedingungen**. Details dazu haben wir bereits veröffentlicht (siehe auch: Von der Teuerungsprämie zur Mitarbeiterprämie: Lohngestaltende Vorschrift als neue Voraussetzung seit 2024).

Wie zuletzt können auch Gutscheine als Prämie verwendet werden, sofern sie keine Barauszahlung ermöglichen und die Auszahlung am Lohnkonto und Lohnzettel ausgewiesen wird. Die Auszahlung sollte grundsätzlich bis spätestens 31.12.2024 durchgeführt werden. Sofern die Mitarbeiterprämie jedoch nach § 77 EStG **eindeutig dem Kalenderjahr 2024 zugeordnet** werden kann, bestehen laut BMF keine Einwände gegen eine Auszahlung bis 15.02.2025.

Weihnachtstradition trifft auf Innovation: Ein Blick hinter die Kulissen unserer jährlichen Adventaktionen

Interview mit Mag. **Alexander Stellnberger** und **Katrin Schwaiger**, B.A. MSc

Was macht die Weihnachtszeit bei GRS besonders?

Alexander: Die Weihnachtszeit ist für unser Team eine besondere Zeit, in der wir Tradition und Moderne verbinden, um das Jahr gemeinsam ausklingen zu lassen. Geschmückte Christbäume und Adventkränze sorgen an unseren Standorten für eine festliche Atmosphäre. Langjährige Klassiker sind bspw. das Wichteln inkl. Wichtelauflösung im Rahmen unserer Weihnachtsfeier oder unsere interne Nikolausaktion, bei der Schokolade, Nüsse und Mandarinen bereitgestellt werden, um uns mit kleinen Aufmerksamkeiten die Weihnachtszeit zu versüßen.

Katrin: Genau, es sind diese Details, die unsere Unternehmenskultur ausmachen. Wir nutzen die Weihnachtszeit nicht nur, um zu feiern, sondern auch, um den Teamgeist zu stärken und Wertschätzung sowie Dankbarkeit zu zeigen.

Es gibt auch einen digitalen Adventkalender. Was steckt dahinter?

Katrin: Der Adventkalender in unserem Intranet kombiniert Information mit Unterhaltung und kreativen Inputs. Besonders beliebt sind die von Kolleg:innen gestalteten Beiträge, versehen mit kleinen Überraschungen, die verlost werden. Diese machen den Kalender bei uns zu einem echten Highlight im Advent.

Alexander: Es ist ein Gemeinschaftsprojekt, das immer wieder beweist, wie ideenreich unser Team ist. Gleichzeitig bringt es Abwechslung in den Arbeitsalltag und fördert das Miteinander vor dem Jahreswechsel.

Zum 7. Mal findet heuer bereits die Weihnachtsspendenaktion "GRSx3" statt. Was ist das Besondere an diesem Projekt?

Alexander: Wir unterstützen das ganze Jahr über gemeinnützige Vereine und Institutionen, die sich in unserer Region engagieren. Zu Weihnachten setzen wir mit unserer Spendensammelaktion "GRSx3" jedoch einen besonderen Akzent. Diese Aktion haben wir ins Leben gerufen, um gemeinsam mit unseren Mitarbeiter:innen wie Klient:innen einen Beitrag zu leisten und gezielt eine lokal tätige Organisation vor den Vorhang zu holen, um ihre wichtige Arbeit noch sichtbarer zu machen. Dabei verdreifachen wir als Geschäftsführung am Ende das gesammelte Spendenaufkommen, um den geleisteten Einsatz aller zu verstärken und möglichst viele Menschen zu erreichen. Denn die Weihnachtszeit ist für uns der ideale Zeitpunkt, um miteinander Solidarität und Gemeinschaft spürbar zu machen.

Katrin: In diesem Jahr unterstützen wir den Verein "younus", der Kinder, Jugendliche und Eltern mit Mentor:innen zusammenbringt. Die Spenden fließen direkt in die Mentoring-Programme, die jungen Menschen und ihren Familien eine wichtige zusätzliche Bezugsperson bieten. Besonders stolz sind wir, dass eine unserer Kolleg:innen hier bereits als Mentorin aktiv ist.

Auch die Christkindlbriefaktion wird unterstützt. Wie funktioniert das genau?

Katrin: Bei dieser regionalen Aktion schreiben Kinder ihre Wünsche auf und übergeben diese dem Steyrer Christkind. Die Wunschbriefe werden anschließend mit einem Heißluftballon – zusammen mit dem Nikolaus – in die Luft geschickt. Jedes Kind, das seinen Brief in einem offiziellen Ballonbrief abgibt, erhält vom Christkind dann auch garantiert ein Antwortschreiben.

Alexander: Die Erlöse aus dem Verkauf der Ballonbriefe fließen in Hilfsprojekte wie der Kindersoforthilfe der Stadt Steyr und der OÖ-Nachrichten-Christkindlaktion. Mit einem festen Geldbetrag und der Übernahme der Ballonbriefe für die Kinder und Enkelkinder unserer Kolleg:innen möchten wir dazu beitragen, dieses Kulturgut zu bewahren.

Wie kommen diese Aktionen bei Kolleg:innen und Klient:innen an?

Alexander: Die Resonanz ist sehr positiv. Unsere Kolleg:innen schätzen vor allem die Abwechslung und die Möglichkeit, sich aktiv und sinnvoll einzubringen. Insbesondere die Spendenaktion "GRSx3" ist dabei hervorzuheben, da sie uns als Team die Möglichkeit gibt, gemeinsam aktiv Hilfe zu leisten.

Katrin: Solche Aktionen stärken den Zusammenhalt und zeigen, dass unser Engagement über den Arbeitsalltag hinausgeht. Die Begeisterung aller Beteiligten motiviert uns, diese Traditionen weiterzuführen und kontinuierlich auszubauen.

Im Dialog mit jungen Talenten:
GRS präsentierte sich auf drei Karrieremessen

Unser Team war in den letzten Wochen auf gleich drei Karrieremessen präsent. Den Auftakt machte das Karrierefestival an der FH OÖ Campus Steyr am 4. Oktober, gefolgt von der HAK-Karrieremesse in Steyr am 19. November und dem Karrieretag an der JKU Linz am 27. November. Diese Events boten uns eine ideale Gelegenheit, GRS als attraktiven Arbeitgeber vorzustellen und mit engagierten jungen Talenten ins Gespräch zu kommen. Wir nutzten die Plattformen, um spannende Perspektiven für Praktika und Einstiegsmöglichkeiten in unserem Unternehmen aufzuzeigen und wertvolle Kontakte für die Zukunft zu knüpfen. Besonders begeistert hat uns die offene und motivierte Atmosphäre, die einen echten Austausch auf Augenhöhe ermöglichte. Ein herzliches Dankeschön an die Organisator:innen und alle, die uns an unseren Ständen besucht haben – wir freuen uns schon sehr darauf, auch im nächsten Jahr wieder mit dabei zu sein!

Ein Blick zurück in die Steyrer Geschichte:
Ausstellungsrundgang im Stollen der Erinnerung

Im November besuchte unser Team den Stollen der Erinnerung in Steyr, der auf eindrucksvolle Weise die Geschichte der Stadt während der Zeit des Nationalsozialismus beleuchtet. Der Rundgang durch den historischen Lambergstollen, der von KZ-Häftlingen errichtet wurde, führte uns intensiv durch Themen wie Zwangsarbeit, Widerstand und den Umgang mit der NS-Vergangenheit. Besonders bewegend waren die Berichte von Zeitzeug:innen, die einen tiefen und persönlichen Einblick in das leidvolle Leben der Betroffenen gewährten. Die Geschichten und Schicksale, die dort erzählt wurden, machten die Schrecken dieser Zeit auf eine zutiefst emotionale Weise erfahrbar. Trotz der kühlen Temperaturen im Stollen war der Rundgang ein eindringliches und nachdenklich stimmendes Erlebnis. Der Besuch bot eine wichtige Gelegenheit, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und die Bedeutung historischer Erinnerung wachzuhalten.

Zwei Läufe, zwei Städte, ein starkes Team:
Linzer City Night Run und Steyrer Christkindllauf

Mit Energie und Teamgeist gingen wir diesen Herbst bei zwei Läufen an den Start. Am 26. September nahmen wir zunächst gemeinsam die 5,2 km des 13. Linzer City Night Run in Angriff. Trotz herausfordernder Windbedingungen war die Stimmung einfach großartig und die beleuchtete Linzer Innenstadt schuf wieder ein einzigartiges Ambiente. Den Abend ließen wir dann entspannt bei einem gemütlichen Beisammensein ausklingen. Am 23. November stand dann noch der 18. Int. Steyrer Christkindllauf bei einigen Kolleg:innen im Laufkalender. Mit seinem vorweihnachtlichen Flair und dem Teamgedanken im Fokus war der Lauf ein besonderes Erlebnis, um gemeinsam zum Jahresausklang aktiv zu sein und die festliche Atmosphäre der Christkindlstadt zu genießen.

Willkommen im Team

- Seit dem 24. September verstärkt **Elvedina Odobasic** unser Reinigungsteam am Standort Steyr.
- Mit **Zeliha Keskin** hat unser Front-Office am Standort Steyr (Eintritt: 13. November) erst kürzlich eine weitere Unterstützung erhalten.

Dienstjubiläen

- **Martina Gruber** (1. Oktober) und **Silvia Schmied** (3. November) können auf 10 Jahre in unserem Unternehmen zurückblicken. Vielen Dank für euren wertvollen Beitrag und die stets exzellente Zusammenarbeit.
- **Petra Undeutsch** feierte ebenfalls am 1. Oktober ihr 15-jähriges Jubiläum. Ein herzliches Dankeschön für deine Treue und dein herausragendes Engagement als Teamleiterin unseres Rechnungswesens.
- Mit **Chongi Wangmo Tröscher** durften wir am 22. November 20 Jahre großartige Zusammenarbeit feiern. Danke für deinen unermüdlichen Einsatz und deine Leidenschaft, mit der du maßgeblich zum Erfolg unseres Unternehmens beiträgst.
- Weiters durften wir unserem Prokuristen, **Johann Becker**, am 1. Oktober recht herzlich zu 20 Jahren bei uns gratulieren. Als tragende Säule und treibende Kraft unserer Steuerfachabteilung bist du aus unserem Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Vielen Dank für 20 Jahre voller Tatkraft und Expertise.

Herbstworkshop 2024: ***Gemeinsam Impulse für die Zukunft setzen***

Am 16. und 17. Oktober fand unser diesjähriger Herbstworkshop statt, bei dem sich die Kolleg:innen aus unseren Standorten Linz und Steyr im Landgasthof Mayr in St. Ulrich trafen, um strategische und strukturelle Themen gemeinsam zu erarbeiten. Unter der professionellen Begleitung der Unternehmensberatung NoTool nutzten wir die Gelegenheit, uns intensiv auszutauschen und wertvolle Impulse für die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Unternehmens zu setzen. Die beiden Tage waren geprägt von produktiven Diskussionen und zukunftsweisenden Ideen, die nicht nur unsere Zusammenarbeit bereichern, sondern auch wichtige Weichen für die Zukunft stellen. Diese Möglichkeit des Austauschs fördert zudem auch eine offene Kommunikation auf Augenhöhe und verankert diese Philosophie des Miteinanders nachhaltig in unserer Unternehmenskultur.

Schnelle Hilfe im Ernstfall: ***Defibrillatorschulung am Standort Steyr***

Anfang November nahm unser Team an einer Schulung zur Nutzung des neu installierten Defibrillators an unserem Standort in Steyr teil. Ein erfahrener Ausbilder führte uns praxisnah durch die entscheidenden Handgriffe im Notfall und verdeutlichte mit dem eindringlichen Motto "Drücken, drücken, drücken", wie entscheidend jede Sekunde in einer Notfallsituation ist. Neben einer Auffrischung der Erste-Hilfe-Grundlagen bekamen wir wertvolle Tipps für den sicheren Umgang mit dem Defibrillator. Dank des neuen Geräts und der hilfreichen Schulung fühlen wir uns jetzt bestens auf den Ernstfall vorbereitet.

Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe bieten wir Ihnen wieder jede Menge Spaß und Ablenkung: Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorherigen Beiträgen und natürlich unser großes Zahlenrätsel. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite bewältigt, ergibt sich das Lösungswort unseres aktuellen Gewinnspiels.

Wir wünschen Ihnen dabei viel Vergnügen!

SKURRILES STEUERRECHT

Clownausbildung? Finanzamt bleibt humorlos

Manchmal wirkt das Steuerrecht skurril – Lachen bleibt aber trotzdem steuerfrei. Eine Diplom-Sozialbetreuerin wollte die Kosten für ihre Ausbildung an einer Clownschule als Werbungskosten absetzen. Schließlich, so ihre Argumentation, bringe ein Clown nicht nur Kinder zum Lachen, sondern könne auch im Berufsalltag hilfreich sein. Doch weder das Finanzamt noch das Bundesfinanzgericht (BFG) ließen sich von ihrer roten Nase überzeugen. Die Begründung war so trocken wie eine missglückte Pointe: Die Clownkenntnisse könnten weder in der aktuellen beruflichen Tätigkeit angewandt noch für zukünftige Einkünfte genutzt werden. Damit fehlte jede Grundlage für eine steuerliche Anerkennung als Aus-, Weiterbildungs- oder Umschulungskosten. Aber keine Sorge: Spenden an die „Rote Nasen“ oder „CliniClowns“ bleiben weiterhin steuerbegünstigt. Und wer weiß – vielleicht hätte ein Luftballonhund die Entscheidung ja doch noch beeinflussen können?

STEUERQUADRAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Begriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite geschafft haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

F	A	H	L	I	M	A	N	K	U	R	I	K	B	A	S
G	A	R	T	E	B	I	E	R	F	N	N	I	W	E	G
J	A	C	Q	T	U	R	I	W	O	N	Y	L	X	P	Z
F	I	N	O	R	A	R	S	U	T	I	D	O	K	V	A
S	I	M	A	N	T	E	L	K	A	U	F	M	R	U	D
N	A	L	I	E	X	A	M	I	T	E	L	E	B	O	J
R	E	M	O	T	I	Q	R	E	I	S	I	T	U	I	B
G	E	S	C	S	K	P	N	A	M	S	W	E	O	V	N
P	U	D	Z	O	H	N	G	B	E	M	D	R	I	A	U
C	H	J	A	K	T	I	E	A	N	W	O	G	E	N	X
B	A	L	E	T	Z	O	U	H	M	I	R	E	P	Z	A
F	O	R	T	R	E	F	K	A	C	P	U	L	I	N	T
K	I	L	F	H	W	Y	I	S	T	S	Z	D	N	A	D
M	A	N	D	A	L	I	Q	O	R	U	E	F	A	N	Y
G	E	W	N	F	O	P	I	S	P	O	R	G	W	I	M
A	L	D	U	M	K	R	W	U	S	D	O	X	L	F	G

Diese Wörter werden gesucht:

1. GEWINNFREIBETRAG
2. KILOMETERGELD
3. REISEAUFWAND
4. FAHRTKOSTEN
5. MANTELKAUF
6. FINANZNAVI
7. GESCHENK
8. AFRAC

Sudoku

Einfach **attraktiv.**

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel.**

		2				8	9	
	3		7	4		5		
5	4		8	9			7	
	2				5	7		8
	1	7	6			9		
8				2	7			6
1					3		4	7
2			4				5	
4		6	1	7				2

351 = FIN
516 = GEW
531 = JAH
361 = STE
314 = KOS

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

Zahlenreihen

Einfach **kompetent.**

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	26	→	50	→	46	→	70	→	66	→	
B.	96	→	48	→	24	→	12	→	6	→	
C.	23	→	18	→	72	→	67	→	268	→	
					A	/	B	+	C	=	

334 = UER
286 = TEN
303 = ANZ
308 = INN
294 = RES

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

Binäro

Einfach **digital.**

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

									0
				1			0		
	0	0				1		1	
1				0		1			
1				0				1	1
	0				1				
1							0		
	0		0			1		1	
	0	0				1			1

001 = ANF
010 = STE
011 = UMS
100 = BUD
101 = NUM
110 = KOS

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

Ordnerschieben

Einfach **engagiert.**

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerrücken von links oben bis rechts unten die Bezeichnung eines **neuen Regelwerks** ablesen. Wurden die Ordner dazu entsprechend ihren Ordnernummern von links nach rechts gereiht, führen die mittleren drei Zahlen der Ordner zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel.**

352 = GET
143 = MER
213 = TEN
521 = ATZ
325 = ANG
231 = LLE

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
ST	KO	HR	FA	T
V	TZ	ER	EN	SA
NG	U	OR	ER	DN

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

GROSSES Z4HL3NRÄTS3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 28.02.2025) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über das Formular auf unserer Website am Ende der Onlineausgabe (**Quartalsmagazin Winter 2024/25**). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

GRS

Einfach
großartige
Steuerberatung.

Achtung: Betriebsurlaub zur Weihnachtszeit

Während der Weihnachtsfeiertage sind unsere Standorte von Dienstag, 24.12.2024, bis einschließlich Mittwoch, 01.01.2025, geschlossen. Ausschließlich für dringende Lohnverrechnungsangelegenheiten (An- und Abmeldungen) steht Ihnen jedoch am Freitag, 27.12., von 9.00 - 12.00 Uhr und am Montag, 30.12.2024, von 9.00 - 13.00 Uhr unser telefonischer Journaldienst unter der Nummer +43 (0) 7252 / 572-27 zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Wirtschaftsjahr.

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort STEYR
Stelzhamerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at